

Beweise sichern, Zueignung beabsichtigen?

BGH, Beschluss v. 13.08.2025 - 4 StR 308/25

I. Sachverhalt

Der Angeklagte A gelangte zu der Überzeugung, dass seine Frau eine außereheliche Beziehung mit E führte. Aus diesem Grund lauerte er E, bewaffnet mit einem Messer und einer Plastikflasche mit Ottokraftstoff und begleitet vom Mitangeklagten B, eines Abends an dessen Auto auf. A ergriff das Smartphone des E und steckte es in seine Jackentasche, um die Affäre seiner Frau überprüfen zu können, anschließend drückte er E die Spitze seines Messers an den Hals und drohte ihm, u.a. damit, ihn zu verbrennen. Um den Besitz des Smartphones zu sichern, sprühte B dem E zudem Pfefferspray ins Gesicht. Entgegen der Erwartung der Angeklagten gelang es E aber, den Startknopf seines PKW zu betätigen und zu entkommen. Das Smartphone des E suchten A und B anschließend vergeblich.

Das LG verurteilte A wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls und gefährlicher Körperverletzung.

II. Entscheidungsgründe

Die Revision des Angeklagten hat Erfolg. Die Verurteilung des A wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand, weil nicht belegt ist, dass A dem E das Smartphone in der Absicht wegnahm, es sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Die Zueignungsabsicht ist dann gegeben, wenn der Täter im Zeitpunkt der Wegnahme die fremde Sache unter Ausschließung des Gewahrsamsinhabers für sich oder einen Dritten erlangen und sie der Substanz oder dem Sachwert nach seinem Vermögen oder dem eines Dritten einverleiben oder zuführen will. Dies muss nicht notwendigerweise dauerhaft sein.

Eine Zueignungsabsicht liegt dagegen nicht vor, wenn der Täter die Sache nur weg nimmt, um sie zu zerstören, ferner auch bei bloßer Gebrauchsanmaßung, konkret z.B. um Bilder vom Speicher eines Smartphones zu löschen. Ähnlich verhält es sich auch hier. A kam es maßgeblich darauf an, zu überprüfen, ob seine Ehefrau ein Verhältnis mit E hatte. Dass es ihm darüber hinaus auch darum ging, das Smartphone (zumindest vorübergehend) seinem Vermögen einzuverleiben, kann den Feststellungen nicht entnommen werden. Das Einsticken des Smartphones ist insoweit hinreichend dadurch erklärbar, dass A damit eine genauere Überprüfung ermöglichen wollte und hat keine Aussagekraft im Hinblick auf einen weiter reichenden Aneignungswillen.

III. Problemstandort

Absicht rechtswidriger Zueignung im subjektiven Tatbestand des Diebstahls